

## **Anlage 3**

### Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen (Beispiel)

Im Bereich von Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die zur Anwendung kommen könnten.

Beispielhaft wird ein Modell erläutert:

Aufgrund einer Vereinbarung stellt der Wohnungsgeber der Stadt Köln innerhalb eines Jahres so viele freie Mietwohnungen, die keiner Mietpreis- und Belegungsbindung unterliegen, zur einmaligen Belegung zur Verfügung, bis auf diese Weise eine bestimmte Anzahl von Wohnungen vermietet werden können. Für die Dauer des Mietverhältnisses, längstens jedoch für 8 Jahre, wird die Miete auf den Betrag begrenzt, der vom Leistungsträger nach SGB II oder SGB XII als angemessen anerkannt wird. Mieterhöhungen sind in diesem Zeitraum nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und in dem Rahmen zulässig, in dem der Leistungsträger die Mietobergrenze anhebt. Dies gilt auch für Haushalte, die keine Transferleistungen beziehen. Als Gegenleistung zahlt die Stadt einen Betrag an den Wohnungsgeber.

Ankauf von Rechten: 1 Mio. €

Der Aufwand entsteht tatsächlich jedoch erst bei Inanspruchnahme (Belegung der jeweiligen Wohnung) des Rechts.